

AT&S

First choice for
advanced applications

Con
sis
te
ncy

in

Chan
ge





CG Ber icht

- 02 — Bekenntnis zum österreichischen Corporate Governance Kodex
- 02 — Erklärung von Abweichungen (von C-Regeln)
- 02 — C-Regeln 27 und 27a und alle darauf bezugnehmenden weiteren Bestimmungen
- 03 — C-Regel 43
- 04 — Vorstand
- 05 — Zusammensetzung des Aufsichtsrats
- 06 — Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats
- 06 — Diversität
- 06 — Geschäfte mit nahestehenden Personen
- 07 — Ausschüsse
- 07 — Director's Dealings

KONSOLIDIERTER CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK, in der Fassung vom Januar 2021) ist für Aktiengesellschaften ein Ordnungsrahmen für die Führung und Überwachung des Unternehmens. Der Kodex verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen. Dadurch soll ein hohes Niveau an Transparenz für alle Stakeholder des Unternehmens erreicht werden. Grundlage des Kodex sind die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechts, die EU-Empfehlungen zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Vergütung von Direktoren sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance.

BEKENNTNIS ZUM ÖSTERREICHISCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft („AT&S“) bekennt sich seit Aufnahme der Notierung an der Wiener Börse am 20. Mai 2008 ausdrücklich zur Einhaltung der Regeln des ÖCGK. Der vorliegende Corporate Governance Bericht basiert auf dem Status der Kodex-Revision von Januar 2021. In wesentlichen Berichtspunkten werden Belange des Konzerns, falls erforderlich, mit einbezogen. Der vorliegende Corporate Governance Bericht wurde durch den Abschlussprüfer geprüft.

Der Kodex ist unter www.corporate-governance.at öffentlich zugänglich.

AT&S erachtet als international agierendes, börsennotiertes Unternehmen die verantwortungsvolle und langfristig orientierte Führung der AT&S Gruppe als eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des Unternehmensziels, die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts unter ökologischen, sozialen und ökonomischen Gesichtspunkten.

ERKLÄRUNG VON ABWEICHUNGEN (VON C-REGELN)

Durch die nachfolgenden Erklärungen setzt AT&S ein kodexkonformes Verhalten im Sinne des ÖCGK:

C-REGELN 27 UND 27A UND ALLE DARAUF BEZUGNEHMENDEN WEITEREN BESTIMMUNGEN

Diese Regeln wurden im Zuge der Anpassung des ÖCGK im Dezember 2009 überarbeitet und sind mit 1. Januar 2010 in Kraft getreten, wobei die Regeln 27 und 27a nur für nach dem 31. Dezember 2009 neu abgeschlossene Verträge galten. Die C-Regeln 27 und 27a waren daher auf den ursprünglich mit 1. April 2005 abgeschlossenen Vorstandsvertrag von Ing. Heinz Moitzi nicht anwendbar und wurden auch bei der bloßen Verlängerung dieses Vertrags durch den Aufsichtsrat im Jahr 2016 nicht vollständig umgesetzt. Insgesamt wurde bei Gestaltung der Vorstandsverträge darauf geachtet, dass einerseits nicht in die Rechte aus bestehenden Verträgen eingegriffen wurde, andererseits die auch späterhin abgeschlossenen Vorstandsverträge in diesbezüglichen Vergütungsregelungen konsistent sind. Im Einzelnen sind für die Vorstandsverträge in der Berichtsperiode folgende Abweichungen zu erklären:

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 3. Juli 2014 wurde für den Vorstand sowie Schlüsselkräfte der Gesellschaft ein langfristiges Vergütungsmodell („Long-Term-Incentive-Programm“ oder kurz „LTI-Programm“) auf Basis von Stock Appreciation Rights („SAR“) eingeführt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat arbeiten kontinuierlich daran, die Leistungsfähigkeit der AT&S Gruppe auch in Bezug auf nichtfinanzielle Ziele weiter zu erhöhen, und kooperieren eng hinsichtlich der langfristigen Fortentwicklung des Unternehmens. Um die Zielerreichung in Bezug auf die variable Vergütung transparent und nachvollziehbar zu halten, wurde jedoch darauf verzichtet, ein dezidiertes nichtfinanzielles Kriterium für die variable Vergütung im Rahmen des Long-Term-Incentive-Programms vorzusehen. Dieses LTI-Programm wurde im Wesentlichen unverändert für die Periode 2017 bis 2019 sowie das Jahr 2020 und die Periode 2021 bis 2023 verlängert. Details zum LTI-Programm finden sich in der auf der Website der Gesellschaft zugänglichen Vergütungspolitik sowie im Vergütungsbericht, der nach Vorlage an die Hauptversammlung ebenfalls auf der Website der Gesellschaft zugänglich gemacht werden wird.

Die (nicht auf SAR entfallende) variable Vergütung des Vorstands hängt derzeit von der kurzfristigen Erreichung von zwei (ab dem kommenden Jahr von der Erreichung von drei) im Rahmen des Budgets festgelegten Kenngrößen für das betreffende Geschäftsjahr, Return on Capital Employed (ROCE) mit einer Gewichtung von 90 % (ab dem kommenden Jahr 80 %, Renewable Energy Share (RES) von 10 %) sowie dem Vitality Index mit einer Gewichtung von 10 %, ab.

Die Einbeziehung des Vitality Index spielt eine wichtige Rolle für die nachhaltige Gestaltung der variablen Vergütung, da die Innovationsfähigkeit – im Sinne der Entwicklung neuer Technologien, Produkte oder Produkteigenschaften – einen wesentlichen Faktor für den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens darstellt und überdies sehr gut messbar ist: Der Vitality Index drückt den Umsatzanteil von jenen Produkten aus, die in den vergangenen drei Jahren am Markt eingeführt wurden und technologisch innovativ sind. Über den dreijährigen Betrachtungszeitraum wird eine langfristige Komponente in der variablen Vergütung abgebildet. Die Kennzahl RES spiegelt das Bekenntnis der Gesellschaft zu Nachhaltigkeit wider und trägt auch dem steigenden Interesse externer Stakeholder Rechnung, umweltbezogene Nachhaltigkeitsziele in der Unternehmenssteuerung zu berücksichtigen.

Durch die Kombination der kurz- und langfristigen Incentive-Programme wird in Summe der gewünschte langfristige, nachhaltige und mehrjährige Lenkungseffekt unter gleichzeitiger Akzentuierung des angestrebten dynamischen Unternehmenswachstums gefördert.

Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses haben die Vorstände vertraglich Anspruch auf Abfertigung (in sinngemäßer Anwendung des Angestelltengesetzes „Abfertigung Alt“), daraus resultierend könnten in Ausnahmefällen Abfindungszahlungen den Betrag von zwei Jahresgesamtvergütungen überschreiten. Selbiges könnte auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses seitens eines Vorstandsmitglieds aus berechtigtem und wichtigem Grund oder aufgrund des Erlöschens der Funktion aus gesellschaftsrechtlichen Gründen zum Tragen kommen.

Die Verträge von allen Vorständen enthalten eine „Change of Control“-Klausel, welche die Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels festlegt. Für den Fall, dass ein Aktionär die Kontrolle gemäß § 22 ÜbG an der Gesellschaft erworben hat oder die Gesellschaft mit einem konzernfremden Rechtsträger verschmolzen wurde, es sei denn, der Wert des anderen Rechtsträgers beträgt ausweislich des vereinbarten Umtauschverhältnisses weniger als 50 % des Werts der Gesellschaft, liegt ein solcher Kontrollwechsel vor.

Im Falle eines Kontrollwechsels ist das Vorstandsmitglied berechtigt, innerhalb eines definierten Zeitraums sein Amt aus wichtigem Grund niederzulegen und den Vorstandsvertrag zu kündigen („Sonderkündigungsrecht“). Bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts oder bei einvernehmlicher Aufhebung des Vorstandsver-

trags innerhalb von sechs Monaten seit dem Kontrollwechsel hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf Abfindung seiner Vergütungsansprüche für die Restlaufzeit dieses Vorstandsvertrags, maximal aber in Höhe von drei Jahresbruttobezügen, wobei anderweitige Vergütungsbestandteile nicht in die Bemessung des Abfindungsbetrags einzubeziehen und davon ausgeschlossen sind. Eine gemäß Vorstandsvertrag vereinbarte Abfertigung steht dem Vorstandsmitglied auch im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts oder der einvernehmlichen Aufhebung des Vorstandsvertrags bei einem Kontrollwechsel zu. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht. Die Vereinbarung einer solchen Vertragsklausel wird vom Nominierungs- und Vergütungsausschuss als marktüblich erachtet bzw. soll sicherstellen, dass auch in betreffenden Fallkonstellationen Vorstände im besten Interesse der Gesellschaft ihren Aufgaben nachkommen.

C-REGEL 43

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss steht unter dem Vorsitz von Dr. Riedl, stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates. In Anbetracht der Expertise von Dr. Riedl als praktizierendem Anwalt auf dem Gebiet der Vertragserrichtung sowie seiner intensiven Befassung mit Themen der Vorstandsvergütung sowie weiters der einschlägigen Erfahrungen der weiteren Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses wurde bei der Besetzung dieses Ausschusses von dem Erfordernis der Angehörigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden abgesehen.

Vorstand

Vorstand der AT&S AG

	Zugeordnete Konzernfunktionen	Datum der Erstbestellung	Ende der lfd. Funktionsperiode
Andreas Gerstenmayer, CEO geboren 1965	Vertrieb & Market Intelligence; Strategie & Transformation; Human Resources; Public Affairs; Kommunikation & PR; Corporate Social Responsibility; Informationstechnologie	01.02.2010	31.05.2026
Simone Faath, CFO geboren 1966	Finanz- und Rechnungswesen; Controlling; Recht; Internal Audit; Investor Relations	01.11.2020	31.10.2023
Monika Stoisser-Göhring, CFO geboren 1969	Finanz- und Rechnungswesen; Controlling; Recht; Internal Audit; Informationstechnologie; Human Resources; Corporate Social Responsibility	02.06.2017	15.05.2020
Heinz Moitzi, CTO geboren 1956	Forschung & Entwicklung; Corporate Social Responsibility; Advanced Interconnect Solution Services (AISS)	01.04.2005	31.05.2021
Ingolf Schröder, COO geboren 1972	Operations; Einkauf; Qualitätswesen; Business & Operational Excellence	01.09.2020	31.08.2025

ZUSAMMENSETZUNG, ARBEITSWEISE UND ORGANISATION

Dem Vorstand von AT&S gehörten per 31. März 2021 DI (FH) Andreas Gerstenmayer als Vorstandsvorsitzender (CEO), Dipl. Vw. Simone Faath (CFO), Ing. Heinz Moitzi als Technikvorstand (CTO) sowie Dipl. Ing. Ingolf Schröder (COO) an.

Der Vorstand ist als Kollegialorgan gesamtheitlich für die Leitung der Gesellschaft verantwortlich. Unbeschadet der Gesamtverantwortung ist jedes Vorstandsmitglied für definierte Geschäftsbereiche zuständig. Die zugeordneten Konzernfunktionen können der abgebildeten Tabelle entnommen werden.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat der AT&S AG

	Datum der Erstbestellung	Ende der lfd. Funktionsperiode	Aufsichtsratsmandate in anderen börsennotierten Unternehmen	Unabhängig nach ÖCGK-Regel
Hannes Androsch Vorsitzender des Aufsichtsrats geboren 1938	30.09.1995	31. o. HV 2025	–	–
Regina Prehofer 1. Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats geboren 1956	07.07.2011	30. o. HV 2024	Mitglied des Aufsichtsrats der Wienerberger AG, Wien, Österreich	53, 54
Georg Riedl 2. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats geboren 1959	28.05.1999	30. o. HV 2024	Mitglied des Aufsichtsrats der Vienna Insurance Group AG, Wien, Österreich	53
Gertrude Tumpel-Gugerell Mitglied des Aufsichtsrats geboren 1952	04.07.2019	30. o. HV 2024	Mitglied des Aufsichtsrats der Vienna Insurance Group AG, Wien, Österreich der OMV AG, Wien, Österreich der Commerzbank AG, Frankfurt, Deutschland	53, 54
Robert Lasshofer Mitglied des Aufsichtsrats geboren 1957	09.07.2020	31. o. HV 2025	Mitglied des Aufsichtsrats der Flughafen Wien AG, Schwechat, Österreich	53, 54
Georg Hansis Mitglied des Aufsichtsrats geboren 1973	09.07.2020	31. o. HV 2025	–	53
Hermann Eul Mitglied des Aufsichtsrats geboren 1952	09.07.2020	31. o. HV 2025	–	53, 54
Karin Schaupp Mitglied des Aufsichtsrats geboren 1950	07.07.2011	30. o. HV 2024	–	53, 54
Lars Reger Mitglied des Aufsichtsrats geboren 1970	09.07.2020	31. o. HV 2025	–	53, 54
Wolfgang Fleck Mitglied des Aufsichtsrats geboren 1962	03.09.2008	–	–	n. a.
Günter Pint Mitglied des Aufsichtsrats geboren 1976	19.09.2017	–	–	n. a.
Siegfried Trauch Mitglied des Aufsichtsrats geboren 1960	28.01.2016	–	–	n. a.
Günther Wölfler Mitglied des Aufsichtsrats geboren 1960	10.06.2009	–	–	n. a.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und entscheidet in Fragen grundsätzlicher Bedeutung sowie über die strategische Ausrichtung des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat wurde während des Geschäftsjahres vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2021 vom Vorstand schriftlich und mündlich über die Geschäftspolitik und die Geschäftsentwicklung unterrichtet und befasste sich intensiv mit den Unternehmensbelangen. Im Geschäftsjahr 2020/21 tagte der Aufsichtsrat sechsmal.

In diesen Sitzungen tauschten sich der Vorstand und der Aufsichtsrat ausführlich über die wirtschaftliche Lage der AT&S Gruppe aus. Der Vorstand unterrichtete den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter auch zwischen den Aufsichtsratsitzungen sowie den Aufsichtsrat im Rahmen der laufenden Berichterstattung als auch in allen Sitzungen anhand ausführlicher Berichte über die Geschäfts- und Finanzlage des Konzerns und seiner Beteiligungen, über die Personalsituation und über die Investitionsvorhaben. Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats im abgelaufenen Geschäftsjahr betrafen insbesondere die weitere strategische Entwicklung der Gruppe sowie die laufende Entwicklung beim Ausbau der Kapazitäten für IC-Substrate.

Der Aufsichtsrat führt jährlich, so auch für das Geschäftsjahr 2020/21, eine Selbstevaluierung gemäß Regel 36 des Corporate Governance Kodex durch. Diese vom Aufsichtsrat mittels eines digitalen Fragebogens vorgenommene Evaluierung seiner Tätigkeit hat ergeben, dass die geübte Praxis den Good-Governance-Anforderungen entspricht und die Organisation, Arbeitsweise und Zielorientierung effizient und effektiv sind.

UNABHÄNGIGKEIT DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Der C-Regel 53 ÖCGK entsprechend hat der Aufsichtsrat die folgenden Kriterien festgelegt, nach denen seine Mitglieder als unabhängig anzusehen sind: Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn er oder sie in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Die detaillierten Kriterien zur Beurteilung eines Aufsichtsratsmitglieds sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, Anhang 1: Kriterien der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats von AT&S, festgelegt.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann unter www.ats.net/de/unternehmen/aufsichtsrat/ abgerufen werden.

Nach diesen Kriterien hat jedes von der Hauptversammlung bestellte Mitglied im März 2021 schriftlich erklärt, ob er oder sie unabhängig ist. Sieben von acht der Kapitalvertreter des Aufsichtsrats erklärten sich als unabhängig; Dr. Hannes Androsch erklärte sich als nicht unabhängig.

C-Regel 54 ÖCGK sieht vor, dass bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50 % mindestens zwei nach C-Regel 53 ÖCGK unabhängige Mitglieder dem Aufsichtsrat angehören sollen, die darüber hinaus keine Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % sind oder deren Interessen vertreten. Sechs von neun Kapitalvertretern erklärten sich auch in diesem Sinne als unabhängig.

DIVERSITÄT

Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats stehen einschlägiges Wissen und Erfahrung in Führungspositionen im Vordergrund. Zusätzlich wird bei der Zusammensetzung auf Diversität geachtet. Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats gibt es derzeit drei Frauen, womit sich mit einer Frauenquote von 23 % ein Wert unter dem Durchschnitt der börsennotierten österreichischen Unternehmen ergibt. Eine weitere Steigerung dieser Quote wird – in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen – angestrebt. Das Alter der Aufsichtsratsmitglieder reicht von 44 bis 82 Jahren zum 31. März 2021. Sämtliche Kapitalvertreter des Aufsichtsrats verfügen über umfangreiche Erfahrungen im internationalen Geschäftsverkehr. Im Geschäftsjahr 2017/18 wurde ein Diversitätskonzept erstellt, welches laufend weiterentwickelt wird. Details zum Diversitätskonzept sowie zur Förderung von Frauen in Führungspositionen finden sich im Kapitel „Wesentliche Themen“ des nichtfinanziellen Berichts.

GESCHÄFTE MIT NAHESTEHENDEN PERSONEN

Im Zusammenhang mit diversen Projekten hat der Konzern Leistungen in Höhe von 365 Tsd. € (Vorjahr: 363 Tsd. €) der AIC Androsch International Management Consulting GmbH, bei der der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Androsch als Geschäftsführer einzelvertretungsbefugt ist, in Anspruch genommen.

AUSSCHÜSSE

Der Aufsichtsrat richtete zu seiner effizienten Unterstützung und zur Behandlung komplexer Sachverhalte drei ständige Ausschüsse ein, die einzelne Sachgebiete vertiefend behandeln und dem Aufsichtsrat darüber berichten.

Prüfungsausschuss

Dieser Ausschuss setzt sich im abgelaufenen Geschäftsjahr zusammen aus:

- DDr. Regina Prehofer (Vorsitzende)
- Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell (Finanzexpertin)
- Dr. Georg Riedl
- Wolfgang Fleck
- Günther Wölfler

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Arbeit des Abschlussprüfers, mit der Überwachung und Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts sowie des Corporate Governance Berichts sowie sonstiger im Rahmen der Jahresabschlusserstellung vorzulegender Berichte und Erklärungen und ist für die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat zuständig. Der Prüfungsausschuss beschäftigt sich auch vorbereitend für den Aufsichtsrat mit allen Fragen der Prüfung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sowie mit dem Konzernrechnungslegungsprozess. Er unterbreitet weiters einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers und berichtet dem Aufsichtsrat darüber. Außerdem hat der Prüfungsausschuss die Wirksamkeit des unternehmensweiten Internen Kontrollsystems, des Internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft zu überwachen. Im Geschäftsjahr 2020/21 tagte der Prüfungsausschuss dreimal. Tätigkeitsschwerpunkte waren die Behandlung und Prüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses zum 31. März 2020, die Planung und Vorbereitung der Jahres- und Konzernabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2020/21, die Erarbeitung eines Vorschlags für die Wahl des Abschlussprüfers sowie die Behandlung des Risikomanagements, des Internen Kontrollsystems und der Internen Revision.

Nominierungs- und Vergütungsausschuss

Dieser Ausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Dr. Georg Riedl (Vorsitzender)

- Prof. Dr. Hermann Eul (ab 9.7.2020)
- Mag. Robert Lasshofer (ab 9.7.2020)
- Wolfgang Fleck
- Günther Wölfler

Wenn erforderlich, unterbreitet der Nominierungs- und Vergütungsausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung freier Mandate im Vorstand, befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung und mit den Angelegenheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder. Sämtliche Kapitalvertreter in diesem Ausschuss verfügen über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik. Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss ist weiters zur Entscheidung in dringenden Fällen befugt. Dieser Ausschuss hat im Geschäftsjahr 2020/21 vier Sitzungen abgehalten, die sich insbesondere mit Fragen der Nachfolgeplanung für die Position des COO und der CFO befassten sowie mit der Erweiterung des Vorstands um die Funktion des CSO in der Person von Dr. Schneider mit Wirksamkeit ab 1. Juni 2021. In diesem Zusammenhang galt besonderes Augenmerk des Ausschusses auch der Aktualisierung der Geschäftsverteilung.

Finanzierungsausschuss

Um die komplexen und spezifischen Aufgabenstellungen der Finanzierung möglichst effizient zu behandeln, ist ein Finanzierungsausschuss eingerichtet. Mitglieder des Finanzierungsausschusses sind:

- Dr. Hannes Androsch (Vorsitzender)
- DDr. Regina Prehofer (stv. Vorsitzende)
- Mag. Robert Lasshofer (ab 9.7.2020)
- Dr. Georg Riedl
- Wolfgang Fleck
- Günther Wölfler

Der Finanzierungsausschuss tagte im Geschäftsjahr 2020/21 zweimal und befasste sich mit Fragen der allgemeinen Konzernfinanzierung sowie der Projektfinanzierung.

DIRECTORS' DEALINGS

Käufe und Verkäufe durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie von Personen, die diesen nahestehen, werden gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 der Finanzmarktaufsichtsbehörde gemeldet und über ein EU-weites Verbreitungssystem sowie auf der AT&S Website, www.ats.net/de/unternehmen/corporate-governance/directors-dealings/, veröffentlicht.

AT&S

First choice for
advanced applications

Consistency

in

Change

